

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN
ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

**I. Rechtsverweigerung und Gleichheit
vor dem Gesetze.**

Déni de justice et égalité devant la loi.

75. Urteil vom 15. Oktober 1902 in Sachen
Gemeinderat Rapperswyl und Genossen gegen
Regierungsrat Thurgau.

Thurg. Gesetz betreffend Handänderungs- und Stempelgebühren. Befreiung von der Handänderungsgebühr bei Vermächtnissen zu mildtätigen Zwecken und an gemeinnützige Anstalten. Die Anwendung dieser Bestimmung nur auf im Kanton Thurgau gelegene, nicht auf ausserhalb gelegene Anstalten schliesst keine unzulässige ungleiche Behandlung in sich. Art. 4 u. 60 B.-V.

A. Am 16. Mai 1901 starb auf Schloß Castell in Tägerweilen, Kanton Thurgau, Baron Maximilian von Scherrer. In seinem Testamente vom 28. Februar 1898 hatte er unter andern folgende Legate ausgesetzt:

dem Gemeinderat von Rapperswyl zur Verteilung unter die verschiedenen gemeinnützigen Fonds der Gemeinde nach seinem Gutdünken Fr. 20,000
 den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder von St. Gallen, Balgach und Grabs je " 5,000
 der Hülfsgesellschaft St. Gallen nach freier Verfügung " 20,000

Von diesen Vermächtnissen berechnete die mit der Erbteilung betraute Notariatskanzlei Gottlieben in Lägerweilen die Erbschaftssteuer nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Handänderungs- und Stempelgebühren, vom 23. Mai 1850, während ähnliche Legate für thurgauische Institute steuerfrei belassen wurden. Mit Entscheid vom 9. Mai 1902 wies der Regierungsrat des Kantons Thurgau eine von den Vermächtnisnehmern gegen die Aufserlegung der Steuer gerichtete Beschwerde ab.

B. Namens der genannten Legatäre hat gegen diesen Entscheid Advokat Luz rechtzeitig einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte eingereicht wegen Verletzung des Art. 4, event. auch 60 der Bundesverfassung. Die Rekurrenten stützen sich auf § 5 litt. g des thurgauischen Gesetzes über die Handänderungs- und Stempelgebühren, wo bestimmt ist: „Die gänzliche Befreiung von der „Handänderungsgebühr findet statt: g) bei Vermächtnissen und „Schenkungen zu mildtätigen Zwecken und an gemeinnützige „öffentliche Anstalten“. Hier, wird im Rekurs im wesentlichen geltend gemacht, sei die Steuerfreiheit allgemein zugesichert, ohne Unterschied zwischen thurgauischen und auferkantonalen Anstalten. Die thurgauischen Behörden dürften deshalb einen solchen Unterschied nicht in das Gesetz hineininterpretieren, zumal da der Regierungsrat denselben in seiner frühern Praxis nicht gemacht habe und nur zum Zwecke der Retorsion gegenüber den Kantonen, die einen abweichenden Standpunkt einnahmen, von dieser Praxis abgegangen sei, was aber nicht angehe. Die unterschiedliche Behandlung von kantonalen und auferkantonalen gemeinnützigen Legaten erscheine daher als eine willkürliche, ungleiche und verfassungswidrige Gesetzesanwendung.

C. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau bemerkt in der Vernehmlassung: Es sei klar, daß die von den Rekurrenten an-

gerufene Bestimmung des thurgauischen Gesetzes betreffend die Handänderungs- und Stempelgebühren nur für das Gebiet des Kantons Thurgau Geltung habe. Es stehe den Kantonen zu, zu bestimmen, in welchen Fällen Steuerbefreiung eintreten solle, und auferhalb des Kantons habe niemand das Recht, eine solche Steuerbefreiung zu beanspruchen. Es wird dann auf den Entscheid des Bundesgerichts in Sachen des Polnischen Nationalmuseums gegen den Kanton Waadt (Amtl. Samml., Bd. XII, S. 34 ff.) verwiesen, wogegen die Rekurrenten schon im Rekurse eingewendet hatten, daß der Fall deshalb nicht gleichliege, weil im Kanton Waadt, im Gegensatz zum Kanton Thurgau, der Unterschied zwischen kantonalen und auferkantonalen Anstalten im Gesetze gemacht sei. Es sei unrichtig, wird in der Vernehmlassung weiter gesagt, daß die thurgauische Praxis eine solche Steuerbefreiung ohne Unterschied allen auferkantonalen Anstalten und Stiftungen gegenüber geübt habe. Daß mehrere oder einzelne Kantone sich gegenseitig diese Befreiung zugestehen können, sei selbstverständlich. Die Verweigerung einem Kanton gegenüber, der dieses Zugeständnis ablehne, wie z. B. gegenüber St. Gallen, das im Gesetze den Unterschied mache, sei keine Retorsion, weil kein außer dem Kanton Bedachter ein Recht auf die Wohltat des Steuernachlasses habe. Übrigens könne von einer Praxis nicht gesprochen werden, indem seit 20—25 Jahren ein solcher Fall im Thurgau nicht vorgekommen sei, auch wäre der Regierungsrat berechtigt, eine neue Praxis einzuführen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Art. 4 der Bundesverfassung, fordert nicht und kann nicht fordern, daß alle Personen ohne Unterschied in der Gesetzgebung und Rechtsprechung absolut gleich gestellt und gleich behandelt werden, sondern läßt es wohl zu, daß nach natürlichen oder durch Sitte und Gebrauch geschaffenen Verschiedenheiten auch eine verschiedene rechtliche Behandlung eintritt. Nur muß das Unterscheidungsmerkmal, an das die ungleiche rechtliche Behandlung sich anknüpft, ein solches sein, das sich auf dem betreffenden Gebiete nach allgemeiner Auffassung als ein wesentliches darstellt, und darf nicht auf solche Verschiedenheiten abgestellt werden, die nach anerkannten

Grundsätzen der Rechts- und Staatsordnung für das in Frage stehende Rechtsverhältnis als unerheblich bezeichnet werden müssen (vergl. Aml. Samml. der bundesgerichtl. Entscheid., Bd. XXVII 1. Teil, S. 497 und dortige Citate). Im vorliegenden Falle nun hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau den Rekurrenten deshalb die von ihnen postulierte Befreiung von der Erbschaftsteuer nicht gewährt, weil die Anstalten und Einrichtungen, denen die Legate zu gute kommen, außerhalb des Kantons sich befinden. An sich ist dies ein Kriterium, das eine verschiedene rechtliche Behandlung hinsichtlich der Erbschaftsteuer wohl zu rechtfertigen vermag. Die Auffassung ist durchaus begründet, daß ein Kanton, wenn er Legate zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken von der Erbschaftsteuer befreit, damit indirekt die Erfüllung von Aufgaben durch Dritte erleichtern wolle, die sonst ihm obliegen würden, daß also der Zweck der Steuerbefreiung nicht die Förderung der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit im allgemeinen, sondern nur die Begünstigung derartiger Bestrebungen innerhalb des Kantonsgebietes sei, zu Gunsten von Anstalten und Einrichtungen, die in erster Linie den Kantonsangehörigen zu gute kommen und welche anderseits auch unter der Gesetzgebung und Kontrolle des betreffenden Kantons stehen (vergl. hierzu den vom Regierungsrat des Kantons Thurgau citierten Entscheid des Bundesgerichts in Sachen des Polnischen Nationalmuseums gegen Waadt). Allerdings macht das thurgauische Gesetz über die Handänderungs- und Stempelgebühren diesen Unterschied nicht. Allein, wenn der thurgauische Regierungsrat denselben bei der Anwendung des Gesetzes in dieses hineinlegte, so ist er damit über die Grenze seiner Befugnisse in keiner Weise hinausgegangen, da eine einschränkende Interpretation wohl möglich und bundesrechtlich nicht zu beanstanden ist. Eine ungleiche Behandlung liegt aber ebenso wenig darin, daß einzelnen Kantonen gegenüber, die die Steuerbefreiung allgemein gewähren, der Kanton Thurgau ebenfalls von der Erhebung einer Erbschaftsteuer absieht. Es ist dies eine Begünstigung, eine zulässige Abweichung von der Regel, welche diese letztere selbst keineswegs zu einer unzulässigen Retorcion macht. Wenn früher das Gesetz in einem weitern Sinne ausgelegt worden sein sollte, so hindert dies eine Änderung der Praxis nicht, sobald

diese nur auf einer sachlichen Begründung beruht, was hier zutrifft. Übrigens ist nicht dargetan, daß eine feste Praxis im entgegengesetztem Sinne je bestanden habe. Der Rekurs ist demnach, soweit er sich auf Art. 4 der Bundesverfassung stützt, abzuweisen. Aus den gleichen Gründen erscheint aber auch die eventuelle Berufung auf Art. 60 der B.-V. als unstichhaltig.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

76. Urteil vom 23. Oktober 1902 in Sachen Willy
gegen Stienen.

Bewilligung eines nachträglichen Rechtsvorschlages. Voraussetzungen hiefür. Art. 77 Abs. 1 Sch.-K.-G. Besserstellung eines Ausländers. Art. 4 B.-V.

A. Hugo Willy in Orlikon ließ den J. G. Stienen in Säckingen, nachdem er gegen ihn einen Arrest ausgewirkt hatte, bezüglich dessen zwar der Arrestgrund vom Schuldner bestritten wurde, durch das Betreibungsamt Stein für eine Forderung von 7612 Fr. 50 Cts. nebst Kosten betreiben. Der Zahlungsbefehl ist dem J. G. Stienen am 21. August 1902 zugestellt worden; das Betreibungsamt bediente sich dazu des üblichen Formulars, dem die einschlägigen Gesetzesvorschriften über den Rechtsvorschlag, speziell Art. 74 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, aufgedruckt sind. Die Rechtsvorschlagsfrist blieb unbenutzt. Dagegen reichte der Schuldner am 8. September 1902 beim Gerichtspräsidenten von Rheinfelden ein Gesuch um Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages im Sinne von Art. 77 B.-G. ein. Mit Entscheid vom 13. September 1902 bewilligte der Gerichtspräsident von Rheinfelden, der nach kantonalem Recht über das Gesuch als einzige Instanz zu entscheiden hatte, den nachträglichen Rechtsvorschlag, im wesentlichen mit folgender Begründung: Der Betriebene habe ohne Schuld den Rechtsvor-